

den Hoteliers gegenüber eine rechtliche Verpflichtung bestehe, das Reklame-Album herauszugeben, braucht nicht geprüft zu werden. Denn wenn auch das nicht anzunehmen wäre, so dürfte man den fraglichen „Ansprüchen“ dennoch die Natur vermögenswerter Rechte nicht absprechen, in ihnen nicht bloß eine ungewisse Möglichkeit späterer Entstehung von Rechten erblicken. Vielmehr hätten sich dann die Hoteliers einseitig, ohne entsprechende Bindung des Schuldners, zur Einrückung von Inseraten in das Reklame-Album für den Fall verpflichtet, daß der Schuldner das Album herausgibt, also unter einer auf eine Handlung des Gegenkontrahenten gestellten Bedingung. Inwiefern solche bedingte Forderungen schon wirkliche Forderungen seien, kann unerörtert bleiben. Jedenfalls gewähren sie dem „Forderungsgläubiger“ bereits eine bestimmte Rechtsmacht (vergl. Art. 172/73 OR) und sind sie kraft dessen und in Hinsicht auf die allfällig später, mit Erfüllung der Bedingung eintretenden vollen Rechtswirkungen des Rechtsgeschäftes bereits geldwerte Vermögensrechte (soweit die Forderung überhaupt vermögensrechtlichen Inhalt hat), und als solche auch taugliche Gegenstände des Privatrechtsverkehrs (durch Verpfändung, Abtretung), wie letzteres von der Vorinstanz selbst hervorgehoben wird. Ist dem aber so, so läßt sich nicht einsehen, warum sie nicht auch Gegenstand einer Zwangsvollstreckung bilden könnten.

4. Mit Unrecht hat endlich das Betreibungsamt bei der Betreibung Nr. 2836 die verlangte Nachpfändung auch deshalb verweigert, weil eine solche für eine provisorische Pfändung nach Art. 83 Abs. 1 unzulässig sei. Die provisorische Pfändung soll dem betreibenden Gläubiger ermöglichen, in vorsorglicher Weise vorzeitig Vermögen des Schuldners mit dem Pfändungsbeschlagnahme zu belegen, schon bevor er definitive Rechtsöffnung hat erwirken können, bevor er also berechtigt ist, die Vollstreckung unbedingt und bis zum Ziele durchzuführen. Es läßt sich nun nicht einsehen, wieso im Falle, wo die provisorische Pfändung ganz oder teilweise ergebnislos verlaufen ist, der Pfändungsgläubiger nicht in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen, wie nach einer gewöhnlichen Pfändung, befugt sein sollte, weitere Pfändungshandlungen und im besondern Nachpfändungen vornehmen zu lassen. Diese Befugnis ließe sich ihm nur absprechen, wenn

die provisorische Pfändung in dem Sinne eine beschränkte Pfändung wäre, daß sie ihrer Natur nach dem Pfändungsgläubiger nicht stets und im nämlichen Umfange wie die gewöhnliche Pfändung Deckung zu gewähren hätte. Für eine solche ihrem Zwecke widersprechende Auffassung mangelt aber jeder gesetzliche Anhaltspunkt.

5. Der Rekurs erweist sich damit als begründet, so daß der Vorentscheid aufzuheben und der erstinstanzliche Entscheid zu bestätigen ist. Dabei wird dieser Entscheid dahin aufgefaßt, daß er das Beschwerdebegehren, die verlangten zwei Nachpfändungen der fraglichen Forderungsansprüche anzuordnen — andere Pfändungsobjekte liegen nicht im Streite, weshalb der Rekursantrag zu weit geht — voll gutheißt. Hiermit wird zugleich die offenbar unrichtige Deutung zurückgewiesen, die der Vertreter des Rekursgegners in seinem eventuellen Antwortbegehren vor Bundesgericht dem erstinstanzlichen Entscheide geben will.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägung 5 begründet erklärt.

105. **Entscheid vom 13. September 1907 in Sachen Frey.**

Betreibung auf Pfändung; Fortsetzung der Betreibung ohne Zahlungsbefehl, auf Grund Verlustscheines. Art. 149 Abs. 3 SchKG. Bei Unterlassung der Zustellung des Verlustscheines und verspäteter Zustellung läuft die sechsmonatliche Frist nicht erst von der Zustellung an, sondern spätestens vom Zeitpunkt der Kenntnis von der die Betreibung abschliessenden Verfügung an.

A. In einem Betreibungsverfahren gegen den Rekursgegner Theodor Weber, an dem auch der Rekurrent Emil Frey teilnahm, stellte das Betreibungsamt Zürich III am 25. November 1904 den Kollokationsplan auf, worin der Rekurrent für seine Forderung von 231 Fr. 70 Cts. keinen Erlös zugewiesen erhielt. Von der Aufstellung des Planes gab das Amt dem Rekurrenten damals

Kenntnis, wie dieser (in seiner Beschwerdeantwort vor erster Instanz) selbst zugibt. Im April 1905 fand noch eine zweite Verteilung von Pfändungserlös statt, wobei jedoch der Rekurrent wiederum leer ausgegangen zu sein scheint. Das Betreibungsamt vergaß nun bei dieser Verteilung den Gruppengläubigern Verlustscheine zuzustellen. Anfangs November 1906 verlangte dann der Rekurrent einen solchen und das Amt handigte ihm einen mit Datum vom 5. November 1906 für jenen Betrag von 231 Fr. 70 Cts. aus. Auf Grund desselben stellte der Rekurrent ein Fortsetzungsbegehren, dem das Betreibungsamt mit Pfändungsankündigung vom 19. Februar 1907 entsprach.

Gegen diese führte der Schuldner Beschwerde, indem er beantragte: das Amt sei zur Rückdatierung des fraglichen Verlustscheines auf das Jahr 1904 und zur Zurückweisung des Fortsetzungsbegehrens zu verhalten. Dabei machte er geltend, das Betreibungsamt sei so lange Zeit nach Erledigung der Betreibung überhaupt nicht mehr zur Ausstellung eines Verlustscheines berechtigt gewesen und auf Grund eines solchen könne die Fortsetzung der frühern, im Jahre 1904 pendent gewesenen Betreibung nicht mehr verlangt werden.

B. Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab. Die kantonale Aufsichtsbehörde dagegen erklärte den hiegegen erhobenen Rekurs für begründet und hob die Pfändungsankündigung auf.

C. Diesen Entscheid hat nunmehr der Gläubiger Frey rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Antrage, ihn aufzuheben und das Betreibungsamt zur Fortsetzung der Betreibung zu ermächtigen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Die Vorinstanz hat nur das Begehren um Aufhebung der Pfändungsankündigung, nicht aber dasjenige um Rückdatierung des Verlustscheines beurteilt, welches letzteres, von der Vorinstanz zurückgemielenes Begehren im Vorentscheide nirgends erwähnt wird. Da aber der betriebene Schuldner hiergegen nicht an das Bundesgericht recurriert hat, so kommt für dieses nur das andere Beschwerdebegehren um Aufhebung der Pfändungsankündigung in Betracht, auf dessen Abweisung der recurrierende Gläubiger anträgt.

2. Der Gläubiger beruft sich für die Zulässigkeit der streitigen Pfändungsankündigung darauf, daß ihm der Verlustschein in der fraglichen Betreibung, — in der die letzte Verteilung im April 1905 stattgefunden hatte — erst im November 1906 zugestellt worden sei und daß die sechsmonatliche Frist, innert der die Betreibung ohne neuen Zahlungsbefehl fortgesetzt werden kann, laut Art. 149 Abs. 3 SchRG erst „nach Zustellung des Verlustscheines“ zu laufen beginne. Nun ist allerdings richtig, daß der Rekurrent den Wortlaut der fraglichen Bestimmung für sich hat. Dagegen widerspricht die Auslegung, die er ihr geben will, ihrem wirklichen Sinne und Zwecke. Es geht offenbar nicht an, daß ein Gläubiger, der in einer Betreibung zu Verlust gekommen und davon, wie hier, in gesetzlicher Weise nach Art. 147 SchRG benachrichtigt worden ist, nach Jahr und Tag auf die schon längst erledigte Betreibung zurückkommen und Fortsetzung derselben bloß deshalb verlangen kann, weil das Amt unterlassen hat, ihm einen Verlustschein auszustellen. Die Ausfertigung und Zustellung des Verlustscheines ist ja kein rechtsbegründender Akt; sondern es liegt darin lediglich die Übermittlung einer Bescheinigung an den Gläubiger über den Inhalt des Kollokationsplanes = der Verteilungsliste, soweit sie seine Forderung betreffen, d. h. ihre Natur als Verlustscheinsforderung feststellen. Wenn daher Art. 149 Abs. 3 die sechsmonatliche Frist, innert der die Betreibung ohne neuen Zahlungsbefehl fortgesetzt werden kann, von der Zustellung des Verlustscheines an laufen läßt, so hat er nur den regelmäßigen Fall im Auge, wo das Betreibungsamt den Verlustschein auch pflichtgemäß sofort nach der Rechtskraft der Verteilungsliste ausfertigt und zustellt, als eine der Auszahlung des Verteilungsbetreffnisses entsprechende Amtshandlung; nicht aber solche Ausnahmefälle, wo es die Betreibung abschließt und die Ausstellung des Verlustscheines unterläßt und erst lange nachher hierzu veranlaßt wird. Diese Fälle können, was den Anfangspunkt des Laufes der sechsmonatlichen Frist betrifft, jenem Regelfalle zum mindesten dann nicht gleichgestellt werden, wenn der Gläubiger in der erwähnten Weise die seinen Verlust feststellende Verfügung gekannt hat und also jederzeit die Ausstellung des Verlustscheines hat verlangen und von seinem Recht auf Fortsetzung der Betreibung

nach Abs. 3 cit. hat Gebrauch machen können. Hier muß billigerweise angenommen werden, er verzichte auf die Ausübung dieses Rechtes, wenn er sechs Monate von der Rechtskraft der Verteilungsliste an verstreichen läßt, ohne den Willen, es auszuüben, dadurch zu äußern, daß er die Ausstellung eines Verlustscheines verlangt. Vorliegenden Falles aber hat der Rekurrent viel länger sich bei der Unterlassung des Amtes beruhigt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

106. **Entscheid vom 13. September 1907** in Sachen **Elfäher und Genosse.**

Disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreibungsbeamten, Art. 14 SchKG. — Die Disziplinalgewalt über die Betreibungsbeamten steht ausschliesslich den Kantonen zu; ein Rekurs des gebüßten Beamten an das Bundesgericht als Oberaufsichtsbehörde ist unzulässig. — Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreibungsbeamten als solchen untersteht ganz dem kantonalen Recht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
hat

nachdem sich aus den Akten ergeben hat:

Der Rekurs richtet sich gegen die Dispositive 2 und 4 eines Entscheides, den die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Aargau am 13. Juni 1907 in einer Beschwerdefache des Samuel Sommerhalder in Kilchberg gefällt hat. Laut dem erstern wird der Rekurrent Elfäher als Betreibungsbeamter „wegen aktiver Teilnahme an der Pfandsteigerung vom 3. Juli 1906“ mit einer Buße von 20 Fr. belegt. Das andere verfügt, daß nach rechtskräftiger Erledigung der Betreibungsbeschwerde die Akten der Staatsanwaltschaft zu übermitteln seien zur amtlichen Untersuchung darüber, ob der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter sich der Urkundenfälschung und des Mißbrauches des Amtseides schuldig gemacht haben (wie der Be-

schwerdeführer behauptet hatte). Beide Rekurrenten stellen das Begehren, Dispositiv 4, der Rekurrent Elfäher dazu das Begehren, Dispositiv 2 aufzuheben; —

in Erwägung:

1. Die Auferlegung der Buße von 20 Fr. an den Rekurrenten Elfäher bildet eine disziplinarische Maßnahme, die die Vorinstanz gegenüber diesem Rekurrenten als Betreibungsbeamten getroffen hat. Eine Disziplinalgewalt über die Betreibungsbeamten steht aber ausschließlich den ihnen übergeordneten kantonalen Aufsichtsbehörden, nicht auch der eidgenössischen Aufsichtsbehörde zu. Denn die Betreibungsbeamten sind kantonale Beamte, üben ihre amtlichen Kompetenzen als solche aus und sind deshalb auch als solche bei unrichtiger Ausübung disziplinarisch verantwortlich. Daran ändert nichts, daß Art. 14 SchKG diese Verantwortlichkeit sachlich geregelt hat. Mit der Anwendung der fraglichen Disziplinarvorschriften sich als Rechtsmittelinstanz zu beschäftigen, wäre die eidgenössische Oberaufsichtsbehörde nur befugt, wenn das SchKG ein Rechtsmittel hierfür vorsehen würde. Das ist aber nicht der Fall, und namentlich kann der Rekurs des Art. 19 hier nicht zulässig sein, da das Beschwerdeverfahren der Art. 17/19 solche amtliche Verfügungen, die gegenüber den Parteien in der Betreibung oder dem Konkurs ergangen sind, zum Gegenstande haben muß. Mit Unrecht macht deshalb auch der Rekurrent Elfäher (unter Berufung auf Jäger, Kommentar, Art. 14 Note 6) geltend, der Beamte müsse die gegenüber ihm getroffene Disziplinarverfügung wenigstens dann an die Bundesaufsichtsbehörde weiterziehen können, wenn er mit einer in Art. 14 nicht vorgesehenen Strafe belegt worden ist (was übrigens hier nicht zutreffen würde). Nach all dem fehlt dem Bundesgerichte die Zuständigkeit, um auf das Rekursbegehren einzutreten, womit die Aufhebung der fraglichen Bützung verlangt wird (vergl. auch Bundesgerichtsentscheid vom 7. Mai 1907 in Sachen Dr. Meyer).

2. Im gleichen Sinne ist auch das andere, von den beiden Rekurrenten Elfäher und Müller gestellte Begehren zu erledigen; und zwar liegt hier die Unzuständigkeit der eidgenössischen Aufsichtsbehörde noch deutlicher zu Tage. Denn bei der angefochtenen Verfügung, die Akten der Staatsanwaltschaft zur amtlichen Unter-